

Satzung des Kinder- und Jugendstadtrates (KJSTR) der Stadt Meiningen

vom 24.06.2016

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2020

- vom Abdruck der Präambel wurde abgesehen

Einleitung

Kinder und Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Sie sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung, die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden. Der KJSR kooperiert mit dem Stadtrat der Stadt Meiningen zu kinder- und jugendrelevanten Themen. Der KJSR arbeitet ohne parteipolitischen Einfluss, allerdings nach demokratischen Grundsätzen. Der KJSR wird daher

- für alle Meininger Kinder und Jugendlichen sprechen und tätig werden
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Herkunft und Religion fördern
- zur politischen Aufklärung beitragen

§ 1

Ziele und Aufgaben

Ziel des KJSR ist es die Interessen und Ziele von Kindern und Jugendlichen Meiningens wahrzunehmen und umzusetzen. Meiningen wird somit zu einer Kommune, in der Kinder und Jugendliche aktiv ihre Umgebung gestalten können und in der Politik mitbestimmen können.

1. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Förderung eines friedlichen Miteinanders
- Freizeit
- Verkehr
- Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Umweltfragen
- Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen
- Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

- Netzwerkarbeit zu anderen politischen Vertretungen von Kindern und Jugendlichen und Thüringen und bundesweit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Gleichstellung der Geschlechter
2. Zu den o.g. Bereichen nimmt der KJSR Anregungen und Wünsche der Meininger Kinder und Jugendlichen entgegen. Im KJSR und in den einzelnen Ausschüssen des KJSR werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit der Stadtverwaltung in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Stadtrat, den Stadtratsausschüssen oder dem Landkreis zugeleitet werden.
 3. Der KJSR wird bei allen Maßnahmen der Verwaltung oder anderer Gremien, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt, sofern es die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) nicht ausschließt.
 4. Der Stadtrat Meiningens und die Verwaltung der Stadt unterstützen des KJSR nach bestem Wissen und Gewissen.
 5. Der KJSR trifft sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten um sich auszutauschen und um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 2

Zusammensetzung des KJSR

1. Der KJSR besteht aus mindestens 15 gewählten Kindern und Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Insgesamt können maximal 25 Mitglieder im KJSR tätig sein, wobei der KJSR das Recht der Kooption wahrnehmen kann, um Kinder und Jugendliche, die nicht genügend Stimmen hatten, aber dafür bestimmte Fähigkeiten mitbringen, in den KJSR aufzunehmen.
2. Der KJSR stimmt mittels Wahl über die Kooptionskandidaten ab. Dafür reicht die einfache Mehrheit.
3. Das Alter der Vertreter soll zwischen acht und 18 Jahren sein.
4. Mindestens drei Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sollten in der Mitgliederzahl vertreten sein.
5. Der KJSR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus zwei Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht.
6. Der Vorstand des KJSR wählt aus seiner Mitte vor jeder Sitzung eine Sitzungsleitung, die gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzung leitet.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem KJSR aus, rückt der Kandidat der jeweiligen Schule mit dem nächstbesten Wahlergebnis für den Rest der Legislatur nach.

§ 3

Stimmrecht

Sitz und Stimme haben alle nach den Bestimmungen der Satzung gewählten Kinder und Jugendlichen und die durch Kooption Benannten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Amtsführung

Vorstand:

1. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des KJSR gewählt. Die Wahl muss durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die den KJSR nach außen öffentlich vertreten.
3. Der Vorstand kann bei Unzufriedenheit mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden, allerdings nicht vor einer sechsmonatigen Amtszeit.
4. Mitglieder des Vorstandes können freiwillig ihr Amt niederlegen. Nachfolger werden dann im Anschluss gewählt.
5. Die Mitglieder des KJSR sind verpflichtet an den Sitzungen des KJSR teilzunehmen.
6. Von den zehn Sitzungen darf man maximal dreimal ENTSCULDIGT fehlen. Vor dem Termin muss einer der Vorsitzenden über das Nichterscheinen informiert werden.
7. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat er oder sie sich bei einem der Vorsitzenden abzumelden.
8. Fehlt ein Mitglied bei mindestens zwei Sitzungen hintereinander ohne einen der Vorsitzenden bzw. die Geschäftsführung verständigt zu haben, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung ist dem Fehlenden eine Mahnung mit Verweis auf die Sitzung zu schicken.

§ 5 Ausschüsse

1. Der KJSR kann für seine Themenbereiche Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Vertreter, der gleichzeitig die Funktion eines Sprechers und Organisations erhält.
2. Die Ausschüsse werden von der Stadtverwaltung und den Ausschüssen des Stadtrates unterstützt. Ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.
3. Die Ausschüsse setzen sich aus interessierten Kindern und Jugendlichen zusammen und werden durch das Gremium bestätigt.

§ 6 Anzahl der Sitzungen

1. Pro Kalenderjahr wird es zehn Sitzungen geben, davon sind fünf Sitzungstage und vier Tage, die genutzt werden, um thematisch zu arbeiten oder Exkursionen zu machen. Ein Tag wird als Teamtag genutzt, an dem intensiv Kommunikation und Teamwork trainiert wird.
2. Die fünf Sitzungstage werden in Absprache mit dem Büro des Bürgermeisters am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgesetzt.
3. In den Schulferien finden keine regulären Sitzungen statt.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss kann ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen sein.
5. Die Stadt Meiningen stellt dem KJSR geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Die fünf Sitzungstage finden im Ratssaal der Stadt Meiningen statt.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des KJSR ist in der Stadtverwaltung im GB Bürgerdienste angesiedelt.
2. Die Geschäftsführung ist die Schnittstelle zwischen dem KJSR, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, der Kreisvertretung und der Verwaltung der Stadt Meiningen.
3. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der vom Vorstand bestimmten Sitzungsleitung zu leiten. Die Geschäftsführung sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand des KJSR bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der Sitzungen.
4. Die Geschäftsführung ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich und bietet Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen an.

§ 8 Geschäftsverlauf

1. Die Vorsitzenden setzen in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest. Die Mitglieder des KJSR haben sieben Tage vor dem nächsten Sitzungstermin Anträge zur Tagesordnung den Vorsitzenden vorzulegen.
2. Die Tagesordnung wird dann mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt.
3. Der KJSR bietet den Kindern und Jugendlichen an, sich an diesen zu wenden, um Anträge von ihnen entgegenzunehmen. Es werden nur Anträge angenommen, die sich mit den unter §1 beschriebenen Zielen und Aufgaben decken. Ansprechbar ist der KJSR per Mail, die auf der Homepage der Stadt Meiningen veröffentlicht wird.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit.
5. Der KJSR berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.
6. Der KJSR verfügt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften über seinen Etat.
7. Die Ausschüsse des KJSR haben dem KJSR regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 9 Redeordnung

Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge der Redner oder Wortmeldungen fest. Ein Mitglied des KJSR darf das Wort erst ergreifen, wenn es von der Sitzungsleitung erteilt worden ist.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 10 Beschlüsse des KJSR

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Über den Antrag zur Änderung der Satzung beschließt der Stadtrat der Stadt Meiningen.
3. Der KJSR ist beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht durch Beschluss festgestellt ist. Die Beschlussunfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder oder kein Vertreter des Vorstandes anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführer präsentiert.
5. Die Vorsitzenden begründen die Beschlüsse.
6. Schulen, Klassensprecher und Schulleitungen werden über Beschlüsse informiert.
7. Die Geschäftsführung legt dem Bürgermeister die Beschlüsse des KJSR zur Vorlage und weiteren Behandlung im Stadtrat und den Ausschüssen vor.
8. Die Beschlüsse des KJSR werden dem zuständigen Gremium durch ein Mitglied des KJSR erläutert.
9. Die Beschlüsse des KJSR werden den Mitgliedern des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten unmittelbar mitgeteilt.

§ 11 Zusammenarbeit mit Stadtrat

1. Der KJSR bekommt mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit im Stadtrat über die Arbeit des KJSR zu berichten.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss arbeiten eng mit dem KJSR zusammen.
3. Die Vorsitzenden des KJSR erhalten zeitgleich mit den Stadtratsmitgliedern die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils des Stadtrates und der Ausschüsse für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie Jugend, Soziales, Kultur und Sport. Darüber hinaus werden alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen kinder- und jugendrelevanter Themen anderer Ausschüsse den Vorsitzenden des KJSR zugestellt.
4. Der KJSR hat das Recht, Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung des Stadtrates oder der entsprechenden Ausschüsse zu stellen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Hauptausschuss.
5. Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, müssen mit Vertretern des KJSR vorgelegt werden. Der KJSR hat das Recht auf Anhörung und Empfehlung.
6. Der KJSR wird das Initiativrecht eingeräumt mit bestimmten Themen in die Fachausschüsse zu gehen. Die Fachausschüsse müssen vom KJSR beschlossene und beratende Themen anhören.
7. Der Bürgermeister der Stadt Meiningen setzt sich mindestens einmal im Jahr mit dem KJSR beratend zusammen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 12 Wahl des KJSR

1. Die Wahl zum KJSR findet alle drei Jahre statt.
2. Wählen dürfen alle Kinder und Jugendliche, die eine Meininger Schule besuchen.
3. Kinder und Jugendliche, die sich zur Wahl stellen, müssen zum Zeitpunkt der Wahl in Meiningen ihren Hauptwohnsitz haben.
4. Zu wählen sind mindestens 15 Mitglieder des KJSR.
5. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 24.06.2016

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

| Version | Fassung | Beschl.-Nr. | Veröffentlichung Amtsblatt | Art d. Änderung | Inkrafttreten |
|----------------|----------------|--------------------|-----------------------------------|------------------------|----------------------|
| Original | 24.06.2016 | 141/22/2016 | 6/2020 vom 18.07.2020 | - | 19.07.2020 |
| 1. Änderung | 06.07.2020 | 089/08/2020 | 6/2020 vom 18.07.2020 | § 12 | 19.07.2020 |